



Berufliche Vorsorge Vorsorgereglement

Vorsorgeplan für die BVG-Basisvorsorge

Gültig ab: 01.07.2019

SAM global
8400 Winterthur

nicht verheiratete und nicht unterstützungspflichtige, im Ausland tätige
Arbeitnehmer

Vertrag Nr. 1/83675/PI

AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge
Winterthur

1/83675/PI-055 01.07.2019

22.11.2019/GER

AXA Leben AG
General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300
8401 Winterthur
www.AXA.ch

DTYP000100011113001



1. Grundlagen

1.1. Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

1.2. Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die detaillierten Bestimmungen betreffend den Leistungen und deren Finanzierung dieser Personalvorsorge.

1.3. Aufnahmepflichtige Personen

In die Personalvorsorge werden alle nicht verheiratete und nicht unterstützungspflichtige, im Ausland tätige Arbeitnehmer aufgenommen.

Als unterstützungspflichtig gelten Arbeitnehmer, die:

- a) verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder
- b) eine Unterhaltpflicht gegenüber leiblichen oder adoptierten Kinder haben oder
- c) mit einer Person seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führen oder
- d) in erheblichem Masse für den Unterhalt von Drittpersonen aufkommen.

Die Aufnahme erfolgt, sofern der vom DEZA festgelegten Referenzlohn vergleichbar ist mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als 3/4 der max. AHV-Altersrente.

1.4. Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

1.5. Pensionsalter

Das Pensionsalter wird am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 64. Altersjahres bei Frauen erreicht.

Der vollständige oder teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistungen sowie das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus sind möglich.

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.



1.6. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Regelmässig ausgerichtete variable Vergütungen wie Leistungslohn, Boni, Gratifikationen werden in der Höhe des im Vorjahr ausbezahlten Betrages berücksichtigt, sofern deren Höhe für das laufende Jahr noch nicht bekannt ist.

Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Als solche gelten

- einmalige oder nicht vorhersehbare oder nicht regelmässig ausgerichtete Sondervergütungen, Gratifikationen und Boni,
- Dienstaltergeschenke, sofern sie nicht häufiger als alle fünf Jahre ausgerichtet werden.

Der im Maximum anrechenbare Jahreslohn beträgt 3'000% der maximalen AHV-Altersrente.

1.7. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsabzug.

Der vom Jahreslohn in Abzug zu bringende Koordinationsabzug entspricht 100% des Koordinationsabzuges gemäss BVG.

Der versicherte Lohn entspricht im Minimum dem BVG-Mindestbetrag.

Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglementes nicht versichern.

1.8. Versicherter Lohn für die Berechnung der Sparbeiträge

Der versicherte Lohn für die Sparbeiträge ist gleich dem Jahreslohn.

Der im Maximum anrechenbare Jahreslohn beträgt 3'000% der maximalen AHV-Altersrente.

1.9. Meldepflicht

Die versicherte Person ist insbesondere verpflichtet, dem Arbeitgeber zuhanden der Stiftung Änderungen des Zivilstandes mitzuteilen.

Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.



2. Vorsorgeleistungen

2.1. Altersleistungen

2.1.1. Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen.

Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzliche Umwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Umwandlungssätze.

2.1.2. Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften werden gemäss den folgenden Ansätzen bestimmt:

Alter Frauen	Alter Männer	Ansätze in Prozent des versicherten Sparlohnes
25 - 34	25 - 34	5
35 - 44	35 - 44	7.1
45 - 54	45 - 54	10.7
55 - 64	55 - 65	12.8

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus wird der unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters gültige Ansatz zugrunde gelegt.

Sind die Altersgutschriften kleiner als die gesetzlichen, werden sie auf diese angehoben.

Die Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben werden durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung des BVG-Mindestzinssatzes festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Zinssätze.

2.1.3. Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.



2.2. Invaliditätsleistungen

2.2.1. Invalidenrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente beträgt 70% des Jahreslohnes.

Die Wartefrist beträgt 12 Monate.

2.2.2. Invaliden-Kinderrente

Die volle jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der gesetzlichen Invalidenrente.

Die Wartefrist beträgt 12 Monate.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

2.2.3. Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten.

2.2.4. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes, gesondert geführtes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Invaliditätsleistungen nicht berücksichtigt.

2.2.5. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine Invaliditätsleistungen versichert.

2.3. Todesfallleistungen

2.3.1. Ehegattenrente (Grunddeckung)

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 60% der gesetzlichen Invalidenrente.
- nach Erreichen des Pensionsalters 60% der laufenden Altersrente.



- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 60% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente besteht, bis die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet oder stirbt.

2.3.2. Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 100% der Invaliden-Kinderrente.
- nach Erreichen des Pensionsalters 20% der laufenden Altersrente.
- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 20% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

2.3.3. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes. Bei verheirateten versicherten Personen wird das Todesfallkapital um den Betrag zur Finanzierung der Ehegattenrente gekürzt.

Werden Einkäufe nach dem 01.01.2014 geleistet, so wird das daraus resultierende Altersguthaben, unter Berücksichtigung einer allfälligen Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen, als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

2.3.4. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes, gesondert geführtes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen nicht berücksichtigt.

2.3.5. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine das Altersguthaben übersteigende Todesfallkapitalien versichert.



2.4. Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

Bei Unfall werden in Koordination mit der Unfall- oder Militärversicherung höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge erbracht.

Auf folgende Leistungen besteht der Anspruch unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde:

- Beitragsbefreiung
- Todesfallkapital

2.5. Kapitalbezug

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Altersleistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

Anstelle der Ehegattenrente ist ein Kapitalbezug möglich.

2.6. Eingetragene Partnerschaft

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

3. Freizügigkeitsleistung

Eine versicherte Person, welche die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.



4. Finanzierung

4.1. Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus den Beiträgen für die Altersleistungen, den Beiträgen für die Risikoleistungen, den Kostenbeiträgen und den Beiträgen für den Sicherheitsfonds.

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht. Die Höhe der Beiträge der versicherten Person ist auf dem Pensionskassenausweis ersichtlich.

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, ohne dass sie einen vorzeitigen Teilbezug der Altersleistungen beansprucht, kann sie verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes setzt die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des weggefallenen Lohnteils werden vollumfänglich durch die versicherte Person getragen.

4.2. Sparbeitrag

An den Kosten für die Altersgutschriften beteiligen sich die Arbeitnehmer mit 50%.

Die verbleibenden Kosten für die Altersgutschriften erbringt der Arbeitgeber.

4.3. Risiko- und Kostenbeiträge

Die Risikobeuräge setzen sich zusammen aus den Beiträgen für die Invaliditätsleistungen sowie den Beiträgen für die Todesfallleistungen. Die Risikobeuräge enthalten zudem auch den Aufwand für die Anpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung.

Die Arbeitnehmer beteiligen sich an den Risiko- und Kostenbeiträgen mit 50%.

Die verbleibenden Risikobeuräge erbringt der Arbeitgeber.

Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im separaten Kostenreglement festgehalten.

4.4. Sicherheitsfonds

Der Kostenanteil der versicherten Personen für die Beiträge an den Sicherheitsfonds beträgt 50%.

Die verbleibenden Beiträge für den Sicherheitsfonds erbringt der Arbeitgeber.

4.5. Einkauf



Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Einkauf in die reglementarischen Leistungen zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes möglich.

Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens richtet sich nach der Einkaufstabelle im Anhang. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs.

Die versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung tätigen.

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes Altersguthaben wird gesondert geführt. Ausgenommen davon sind solche aus früher geleisteten Einkäufen, soweit sie im ordentlichen Altersguthaben der versicherten Person geführt werden.

5. Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Ein allfälliger Anspruch auf Überschussbeteiligung aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag richtet sich nach dem separaten Reglement Überschussbeteiligung.

6. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Ausgabe.



Anhang 1: Einkaufstabelle

Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens erfolgt mit einem rechnerischen Zinssatz von 2%.

Das Alter beim Einkauf entspricht dem Kalenderjahr abzüglich dem Geburtsjahr.

Die Werte in der Einkaufstabelle gelten für Einkäufe per 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigen Einkäufen wird das maximale Altersguthaben aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Vor einem Einkauf wird anhand der Angaben auf dem Formular "Einkauf Beitragsjahre/vorzeitige Pensionierung" eine aktuelle Berechnung erstellt.



Alter in Jahren	Maximales Altersguthaben in % des massgeblichen Lohnes
25	0.000
26	5.000
27	10.100
28	15.302
29	20.608
30	26.020
31	31.541
32	37.171
33	42.915
34	48.773
35	54.749
36	62.944
37	71.303
38	79.829
39	88.525
40	97.396
41	106.444
42	115.673
43	125.086
44	134.688
45	144.482
46	158.071
47	171.933
48	186.071
49	200.493
50	215.203
51	230.207
52	245.511
53	261.121
54	277.043
55	293.284
56	311.950
57	330.989
58	350.409
59	370.217
60	390.421
61	411.030
62	432.050
63	453.491
64	475.361
65	497.668

Beispiel: Maximaler Einkauf im Alter 45

Massgeblicher Lohn	CHF 48'000.00
Maximales Altersguthaben im Alter 45: 144.482% des massgeblichen Lohns	CHF 69'351.35
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	CHF 54'094.05
Maximaler Einkauf im Alter 45	CHF 15'257.30